## Der thurgauische Militärverein im Jahr 1837

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band (Jahr): 4 (1837)

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

ben unebenen Boden ic. benutt (und dieg batte naments lich ber Bertheidiger thun muffen): so ware ber anbere bald bahin gefommen, seine Gefechtsmanier bitter bufen zu muffen. Go wie die Linien ftanden und schofen, auf tiefe Entfernung, mar es jene Tirerie, von der der Marschall von Sachsen spricht, die wenig schadet und bagegen dem Pulvermuller viel nutt. -Allmahlig zeigten sich endlich die leichten Truppen des Angreifers vormarts der Kirche, und das Feuer begann nun auch gegen die Brude hinab. Es mar Mittag; der Rampf murde auf Befehl fur einige Zeit eingestellt und geruht. - Indeffen mar an der Mublaus brude, wie une nachher aus guter hand zufam, weiter gefochten worden. Irgend ein Migverstand machte Jeden der beiden leitenden Offiziere, die sich dort feindlich gegenüber standen, glauben, feine Sache habe zu triumphiren. Der Angreifer wollte endlich von der Brucke Besit nehmen und der Bertheidiger wollte fie nicht laffen. Der bezog fich ber Migverstand mahr: scheinlicher Beise nur auf die Zeit, welche der Widerstand dauern sollte. Rurg der Angreifer formirte ends lich einen Theil seiner leichten Truppen gegenüber ber Brucke in Rolonne; ber Bertheidiger ftand ebenfo jum Sandgefecht bereit auf der Brude. Auf die Aufforderung die Brucke zu raumen, erfolgte abschlägige Antwort. Jeder wußte sich im Rechte. Der Angreifer ruckte langsam naber; der Bertheidiger ließ die Bas jonnette fallen. Jeder meinte, diefe letten Demonftrationen überzengten den Andern, daß er Recht habe, und bestimmten ihn zum Nachgeben. Go freuzten sich endlich die Degenspiten der Fuhrer und die Bajonnette ber ersten Glieder berührten fich. Ginen Moment lang hatte die Situation fur die Offiziere etwas Peinliches gewonnen. Aber ein Blick auf die Mannschaft feste sie ausser Sorgen. Die Soldaten sahen sich lachend an und liegen die Bajonnette ein paar Mal luftig gegeneinander flirren. Dann murde eine Rapitulas tion abgeschlossen. Die Führer verständigten sich. Man blieb, wo man ftand, und es wurden weitere Befehle abgewartet. — Man hat nicht Ursache, diese Rube und Besonnenheit fur Indolenz zu nehmen, wenn man die Lebhaftigfeit beobachtete, mit der das vorhergegangene Gefecht von der Mannschaft dieser beiden Abtheilungen geführt morden ift. - Gine Bemerfung fallt und aber hiebei ein. Wenn nicht Unftalten gemacht oder wenigstens marfirt waren, die den Boden des Vertheidigers namhaft verstärften, so befand sich der lettere bei der angegebenen Krummung der Ufer und der fehr dominirenden des dieffeitigen gegen die

Brude in ber ungunftigeren Lage, wenigstens insofern er auf bas unmittelbare Behalten ber Brude seinen Nachdruck legen wollte; und so hatte er wenigs stens fein rationelles Recht, die Brucke, wie er that, halten zu wollen. Dagegen mochte ber Bortheil gang anders für ihn gewesen sein, wenn er den Feind bis auf die Brucke ließ, ja, bis auf einen fleinen Raum über dieselbe, und wenn er dann seine Scharfichuten von soweit ruchwarts, daß sie ausser dem sichern Schuß des Feindes von der Sohe des jenseitigen Ufere gestanden maren, ein concentrisches Feuer gegen biefen Punft hatte richten laffen. Dieg mare, soviel wir und des Terrains erinnern, von verschiedenen Stellen des hohern Ufers aus möglich gewesen. Satte der Bertheidiger dann irgendwo auf 100 — 200 Schritt in der Rahe in einem oder zwei Rolonnchen seine übrige Mannschaft bereit gehalten und mare auf den endlich herübergekommenen Feind losgesturzt, fo hatte diefer, wenn er nicht in prononcirter Uebergahl mar, der taftischen Nothwendigfeit weichen und sich aufs andere Ufer zurudziehen muffen.

(Schluß folgt.)

Der thurgauische Militarverein im Jahr 1837.

Sonntags ben 16. April 1837 versammelte sich ber thurganische Militarverein, um die in der letzten Bersammlung angeregten und eingeleiteten Berhandlungen zu beendigen. Zahlreicher, als sonst seit mehreren Jahren gewöhnlich, war derselbe besucht, und entwickelte wieder den schon längst vermisten theilenehmenden regen Sinn für Hebung unseres Wehrmesens, sowohl durch Rüge des häufigen lückenhaften, mangelbaren und trägen Wirkens unserer Militärzbehörden, als durch Anweisung der geeigneten Mittel zur Hebung der nur zu gerechten allgemeinen Klagen und zur Verbesserung der in der Militärorganisation liegenden Gebrechen.

Nachdem das Prasidium über die von der Direktionskommission erledigten Geschäfte relatirt hatte und einige unbedeutende Gegenstände abgehandelt wurden, schritt man zu den eigentlichen Verhandlungen, derens wegen der Verein einberufen wurde:

1) Wurde das der Direktions Kommission in der letten Sitzung aufgetragene Gutachten, über die von Hrn. Unterarzt Brenner gelieferte Arbeit (Nr. 8 Jahrsgang 1836 der helvetischen Zeitschrift) vorgelegt und

unter fpezialer Unführung ber Grunbe Folgendes bes antragt:

- a. Es foll ein Kantonal-Stabbarzt aufgestellt wers ben, bem bas ganze Medizinal-Dienstwesen in theoretischer und praktischer Beziehung zur Leitung übergeben werde, damit Leben, Kraft und Einformigkeit in dasselbe trete. Gleichzeitig soll er, im Fall auch dieser Dienstzweig in seiner betaillirten Anwendung gehörig centralisirt würde, als direkte und verantwortliche Mittelperson zwischen den eidgenössischen obern Dienstpersonen erscheinen.
- b. Berbesserung unseres sehr übel organisirten Refrutirungssystems im Allgemeinen und mit spezieller Bezugnahme auf die ärztlichen Unterssuchungen, die durch die Influenzen, welche per fas et nefas geltend gemacht wurden und daher große Berschiedenheit der Dienstentlassungen provocirten zu den gerechtesten Klagen Grund gaben und gar nicht selten auch jest noch geben, nur nicht so ausfallend wie früher.
- c. Sorgfältigere Wahlart ber Militararzte im Alls gemeinen nach vorangegangenen Prufungen, namentlich aber ber Bataillonsarzte.
- d. Im Sinne der Antrage unter litt. a und b follen auch Mittheilungen an die eidgenössische Militargefellschaft gemacht werden.
- 2) Herr Kavallerie-Lieutenant Reinhardt liest inen Auffatz über den bedauerlichen Zustand unserer Kavallerie im Speziellen und der großen Mangels barkeit derselben im Allgemeinen vor, dessen Grunder, im namentlichen Hindlick auf unseren Kanton, in der ungenügenden zu kurzen Instruktion sindet, daher den Antrag stellt:
  - a. Man solle bei dem Kriegsrath und Großen Rath dafür einkommen, daß sich der Kanton Thurgan mit den benachbarten Kantonen St. Gallen, Zurich und Schaffhausen zu einer gesmeinsamen Instruktion, namentlich der Rekruten, vereinige (vorausgesetzt eine gemeinzeidzgenössische scheitere), damit der Unterricht unisform und von einem tüchtigen Oberinstruktor, der von jedem einzelnen Kanton bleibend und ausschließlich für dieses Fach nicht angestellt werden kann geleitet werde.
  - b. Soll der Kriegsrath angegangen werden, daß der Kavallerie wenigstens doch der gesetlich vors geschriebene allichtliche Unterricht, so nichts

fagend er ber Rurze ber Zeit wegen auch ift, biefes Jahr noch gegeben und nicht die beste Jahreszeit unbenust vorüber gelaffen werbe.

3) Schlägt die Kommission bei der bevorstehens den Berathung der Militärorganisation, die Absassung eines Memorials an den Großen Rath, mit Bezeich, nung einiger, zum Theil auch schon berührten Ges brechen, namentlich Mangel einer das Ganze diris girenden Person (Milizinspektor) vor.

Diese drei Punkte veranlagten den Berein gut folgenden Beschluffen:

- a. Man wolle sich an ben Rrieges und Großen Rath wenden.
- b. Zur Abfassung und Besorgung ber Eingabe murbe eine Kommission bestellt.

Endlich murde auch noch das Rreisschreiben ber Rommission des eidg. Militarvereins (Nr. 2, Ihrg. 1837 ber helv. Militar-Zeitschrift) in Berathung gezogen und der ermabnten Rommiffion unter Beigabe einiger Mitglieder der betreffenden Facher mit der Beants wortung der aufgeworfenen Fragen beauftragt. -Damit schloß der Berein seine Berhandlungen, die in ihrer Urt und Beise, wie sie geführt murden, jeden Freund des Wehrstandes erfreuen mußten, wenn sie auch vielleicht nicht gerade geeignet maren unserer oberften Militarbehorde Weihrauch zu ftreuen, aus Grunden, beren nabere Entwicklung bier nicht am Orte mare. Dem Ernste folgte berjenige frohe Muth und bie Munterfeit, die nur da vorherrschend ift, wo das Bewußtsein erfüllter Pflicht erhebt und der Freund im Bruderfreise sich wohl fühlt.

## Nachrichten aus der Gidgenoffenschaft.

Bern. Durch ein Kreisschreiben bes Oberste Miliz-Inspektors, datirt vom 6. Mai 1837, wird den Korps und Bataillonskommandanten eröffnet, daß das Militärdepartement zu Erleichterung der Offiziers beförderungen beschlossen habe:

"Daß Unteroffiziere, welche von ben Korpstoms mandanten aus Ruchicht auf ihre Tauglichkeit und nihre geleisteten Dienste zu Unterlieutenants vorges ichlagen werden, vor ihrer Brevetierung feine "Kadetteninstruftion zu bestehen haben, "sondern blos im Falle über ihre Kenntnisse und ihre "Fähigkeiten Zweisel obwalten sollten, einer Prufung "zu unterwersen seien."